



Entscheid

**Nr. 221 877 vom 27. Mai 2019
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: **in der Kanzlei von Rechtsanwalt D. HANNEN
Aachener Straße 76
4780 SAINT VITH**

gegen:

**gegen den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und
Migration und Administrative Vereinfachung, derzeit die Ministerin der Sozialen
Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 4. Oktober 2018 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 23. August 2018 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragsgebühr vom 9. Oktober 2018 mit Referenznummer REGUL X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. März 2019, in dem die Sitzung am 18. April 2019 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt D. HANNEN für die antragstellende Partei erscheint, und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und C. PIRONT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 3. Mai 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling ein. Am 15. Juni 2016 verweigert der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Asylantrag von einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes zu berücksichtigen.

1.2 Am 1. Juni 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein. Am 21. November 2016 wird dieser Antrag für zulässig erklärt. Am 18. Juli 2017 wird dieser Antrag für unbegründet erklärt. Am 29. Mai 2018, beim Entscheid Nr. 204 544, weist der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ab.

1.3 Am 27. Februar 2018 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) ein, als Verwandter in absteigender Linie ihres deutschen Vaters, Herrn S. N.

1.4 Am 23. August 2018 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20). Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 12. September 2018 zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 52 § 3, 52 § 4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise in Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer, beantragt am 27.02.2018 von:

Name: N(...)
Vorname(n): K(...)
Staatsangehörigkeit: Kosovo
Geburtsdatum: (...)
Geburtsort: (...)
Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...)
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft: (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehörige eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Am 27. Februar 2018 hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltsrecht als Verwandter in absteigender Linie zu Lasten von S(...) N(...) (...), deutscher Staatsangehörigkeit, eingereicht. Der Betreffende hat jedoch nicht stichhaltig nachgewiesen, dass er zu Lasten der Person ist, die ihm das Recht auf Aufenthalt eröffnet. Der Betreffende ist nämlich 36 Jahre alt. Er ist in Duisburg in Deutschland geboren. Der Betreffende hat auch in Finnland gewohnt, wo er 2005 wegen einer Drogensache zu einer Strafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden ist. Infolge dieser Verurteilung ist ihm die Einreise in den Schengen-Raum untersagt. Zwischen 2008 und 2016 hat er infolge einer Rückführung im Kosovo gelebt. Im April 2016 ist er nach Belgien gekommen. Am 3. Mai 2016 hat er einen Asylantrag eingereicht. Dieser Antrag ist im Juli 2016 abgelehnt worden. Am 1. Juni 2016 hat er auch einen Antrag auf Regularisierung aus medizinischen Gründen eingereicht. Im Juli 2017 ist auch dieser Antrag abgelehnt worden. In seinem Antrag auf Familienzusammenführung weist der Betreffende zehn Geldtransfers in den Kosovo nach. Da der Betreffende acht Jahre im Kosovo gewohnt hat und es sich oft um kleine Beträge handelt, sind diese Transfers als eine punktuelle Hilfe anzusehen und nicht als eine tatsächliche Kostenübernahme im Wohnstaat. Der Betreffende erwähnt auch, dass seine Mutter seit vielen Jahren unter schweren medizinischen Problemen leidet und nicht für ihn sorgen kann, aber dieses Argument ist nicht relevant. Der Betreffende wohnte nämlich seit 2008 im Kosovo, wobei seine Mutter hingegen in Deutschland wohnt und gepflegt wird. Wie in seinem Antrag auf Regularisierung aus medizinischen Gründen bringt der Betreffende vor, medizinische Probleme zu haben, um

nachzuweisen, dass die Kostenübernahme seitens der Person, die ihm das Recht auf Aufenthalt eröffnet, notwendig ist. Aus der Akte geht hervor, dass der Betreffende, der ohne seinen Vater im Kosovo lebte, dort bereits medizinisch behandelt wurde und dass der Arzt des Ausländeramtes zum Zeitpunkt seines Regularisierungsantrags geurteilt hatte, dass der Betreffende im Kosovo gepflegt werden konnte. Angesichts der oben aufgeführten Elemente wird mit der Aufenthaltsverweigerung keineswegs gegen Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen. Aufgrund des Vorangehenden werden die Bedingungen von Artikel 40 bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht erfüllt, und der Antrag wird abgelehnt. (...)"

2. Untersuchung der Klage

2.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die formelle Begründungspflicht (Artikel 1-3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) und gegen die Artikel 9, 62 und 42bis des Ausländergesetzes.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„In Anwendung der hier vor genannten Rechtsgrundlagen muss die Gegenpartei ihre Entscheidung angemessen begründen. Dies bedeutet, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des Beschlusses entsprechen muss.

Aus diesem Grund hat die Gegenpartei auch die Verpflichtung, Rechnung zu tragen von allen Unterlagen und Informationen, die der Gegenpartei vorlagen.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht bzw. nur unzureichend geschehen.

Die Gegenpartei ist der Ansicht, dass nicht nachgewiesen sei, dass der Antragsteller zu Lasten seines Vaters sei. Es wird auf die Vorgeschichte des Antragstellers verwiesen, die absolut unabhängig ist von der Frage, ob der Antragsteller zu Lasten seines Vaters ist. zudem wird die Vorgeschichte falsch wiedergegeben.

Die Begründung der Gegenpartei ist diesbezüglich somit absolut irrelevant und somit auch nicht angemessen.

Die Gegenpartei ist zudem der Ansicht, dass

- Die Geldtransfers nach Kosovo nur als punktuelle Hilfe anzusehen sind und nicht als tatsächliche Kostenübernahme im Wohnstaat;*
- Die gesundheitliche Situation der Mutter des Antragstellers irrelevant sei, da diese in Deutschland wohne;*
- Der Antragsteller in Kosovo bereits medizinisch behandelt wurde und der Arzt des Ausländeramtes der Ansicht ist, dass der Antragsteller in Kosovo gepflegt werden konnte;*
- Die Aufenthaltsverweigerung nicht gegen Artikel 8 der Menschenrechtskonvention verstöße.*

Der Antragsteller hat allerdings dokumentiert, dass er sehr wohl zu Lasten seines Vaters ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem „Unterhalt gewährt“ wird, aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der erforderliche Unterhalt des Familienangehörigen vom Gemeinschaftsangehörigen, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder seinem Ehegatten materiell sichergestellt wird (vgl. zu Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68 und Art. 1 der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht [ABl. L 180, S. 26] Urteile Lebon, Randnr. 22, und vom 19. Oktober 2004, Zhu und Chen, C-200/02, Slg. 2004, I-9925, Randnr. 43).

Er hat belegt, dass er zu Lasten seines Vaters war, als er Kosovo verließ und immer noch zu Lasten seines Vaters ist.

Es wurde zum Beispiel auf die zahlreichen medizinischen Unterlagen verwiesen, aus denen hervorgeht, dass K(...) N(...) die Nähe seines Vaters braucht, um seine Krankheit behandeln zu können. Auf dieses Element ist die Gegenpartei mit keinem Wort eingegangen. Die Entscheidung ist diesbezüglich gar nicht begründet. Selbst wenn die Gegenpartei davon ausgeht, dass eine medizinische Behandlung im Kosovo

möglich sei, quod non, muss man feststellen, dass die Behandlungsmöglichkeiten deutlich besser sind in Anwesenheit der Familienmitglieder. Dies hat die Gegenpartei nicht berücksichtigt. Die soziale Komponente bei der Bestimmung der Abhängigkeit hat die Gegenpartei völlig außer Acht gelassen.

Es wurde auch dokumentiert, dass der Vater des Antragstellers in der Vergangenheit dem Antragsteller immer wieder Geldbeträge überwiesen hat, damit dieser seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Die Gegenpartei geht davon aus, dass es sich lediglich um punktuelle Hilfe handelte, da der Antragsteller 8 Jahre in Kosovo gelegt habe und „nur“ 10 Überweisungen dokumentiert würden. Diese Argumentation ist nicht korrekt.

Es ist anhand der Aktenunterlagen offensichtlich, dass der Vater des Antragstellers diesen unterstützen musste, als er noch in Kosovo lebte. Die Überweisungsbelege dokumentieren dies.

K(...) N(...) verfügte über keine Sozialhilfe. Er war nicht arbeitsfähig. Dies wird von der Gegenpartei nicht infrage gestellt.

Der Antragsteller hat allerdings nur einige Monate in Kosovo gelebt. Die Gegenpartei gibt also falsche Fakten an, wenn sie behauptet, dass der Antragsteller 8 Jahre lang in Kosovo gelebt hat, bevor er nach Belgien gekommen ist.

Da Unterstützung des Vaters sich von Deutschland aus als schwierig darstellte und der Antragsteller nicht ohne die Nähe seines Vaters leben konnte, hat er entschieden, nach Deutschland zu ziehen. Von 2008 bis März 2016 haben der Antragsteller und sein Vater zusammen in Deutschland gelegt. Auch ist erwiesen, dass beide seit 2016 in Belgien zusammen leben und der Antragsteller notwendigerweise zu Lasten seines Vaters ist. die Unterstützung ist somit erweisen, ohne dass der Antragsteller Kontoauszüge hinterlegen müsste.

Die Gegenpartei geht also von einer völlig falschen Faktenlage aus. Die Tatsache, dass der Antragsteller sich in den Jahren, bevor er nach Belgien kam, in Deutschland aufgehalten hat, wurde durch die Anlagen zum Familienzusammenführungsantrag dokumentiert.

Der Anlage 7 wurden zum Beispiel mehrere medizinische Berichte von Dr. E(...) beigefügt. In all diesen Berichten ist die Rede von einer jahrelangen ambulanten Behandlung in Deutschland. Die Gegenpartei konnte somit nicht davon ausgehen, dass der Antragsteller sich stets in Kosovo aufgehalten hatte. Die Gegenpartei hat diese Angelegenheit somit, was die Fakten angeht, falsch analysiert und ist somit der Begründungsverpflichtung nicht nachgekommen.

Dies muss zur Annullierung des angefochtenen Beschlusses führen.

Die Frage, ob der Antragsteller sich legal oder illegal in Deutschland aufgehalten hat, ist für die Prüfung der Familienzusammenführungsbedingungen, vor allem bezüglich der finanziellen und materiellen Abhängigkeit, ohne jegliche Bedeutung.

Es ist zudem erwiesen, dass der Antragsteller zu Lasten seines Vaters gewesen sein muss. Es kam keine andere Person infrage, um finanzielle und materielle Unterstützung zu geben. Auch dies belegen die Unterlagen. Die kosovarischen Behörden haben bestätigt, dass lediglich die Eltern des Antragstellers sich für diesen interessiert haben.

Es kann nicht ernsthaft verlangt werden, dass der Antragsteller mehr Überweisungsbelege beibringt. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Vater-Sohn Beziehung handelt und es nicht üblich ist, dass Überweisungen getätigt werden, vor allem, wenn man zusammen wohnt.

Man darf zudem nicht aus den Augen verlieren, dass der Unterhaltsbedarf im Herkunftsland des Antragstellers in dem Zeitpunkt bestehen muss, in dem sie beantragen, dem Gemeinschaftsangehörigen zu folgen (Europäischer Gerichtshof, Entscheid C-1/05 JIA). Die Situation zum Zeitpunkt des Antrags (Februar 2018) muss somit geprüft werden. Zu diesem Zeitpunkt stand unbestreitbar fest, dass der Antragsteller zu Lasten seines Vaters war, und dies in Belgien und in Kosovo.

Der Antragsteller war somit immer schon auf die Unterstützung seines Vaters angewiesen und ist es jetzt umso mehr. Aus den ärztlichen Bescheinigungen geht zudem hervor, dass K(...) N(...) dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen ist und diese durch den Vater gewährleistet wird. Das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis wird somit dokumentiert, da erwiesen ist, dass K(...) N(...) in Anbetracht seiner wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lage nicht selbst für die Deckung seiner

Grundbedürfnisse aufkommt bzw. aufkommen kann. Es kann nicht angezweifelt werden, dass der Unterhaltsbedarf schon immer bestand und vor allem zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags auf Familienzusammenführung weiterhin bestand und auch aktuell noch immer besteht.

Auf dieses Argument ist die Gegenpartei gar nicht eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt wusste man, dass der Antragsteller

- nicht arbeitsfähig war,*
- auf die Unterstützung seines Vaters angewiesen ist in Bezug auf die Behandlung seiner Krankheit,*
- selbst keine Einkünfte hatte,*
- und somit absolut abhängig von der materiellen, sozialen und finanziellen Hilfe seines Vaters ist.*

Diese Bedingungen hat die Gegenpartei nicht bzw. nicht in angemessenen Maße geprüft.

Die Gegenpartei ist ihrer Begründungsverpflichtung somit nicht nachgekommen, da sie nicht alle Informationen, die ihr vorlagen, berücksichtigt hat und nicht alle anwendbaren Bedingungen geprüft hat. zudem hat sie ihre Entscheidung nicht in angemessenen Maße begründet.

Die angefochtene Entscheidung muss somit annulliert werden.“

2.1.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei sich auf Artikel 9 des Ausländergesetzes beruft, weist der Rat darauf hin, dass diese Verweisung juristischer Grundlage entbehrt. Der vorgenannte Artikel 9 bezieht sich nämlich auf das Erhalten einer Erlaubnis vom Minister, um sich als Ausländer über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufzuhalten zu dürfen. Wie unten weiter auseinandergesetzt wird, beruft die antragstellende Partei sich auf ein Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 40bis des Ausländergesetzes. Artikel 9 des Ausländergesetzes tut im vorliegenden Fall also nichts zur Sache.

Auch in dem Maße, dass die antragstellende Partei sich auf Artikel 42bis des Ausländergesetzes beruft, entbehrt diese Verweisung juristischer Grundlage. Der vorgenannte Artikel 42bis bezieht sich auf die Möglichkeit des Ministers, um dem Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern ein Ende zu setzen. Der angefochtene Beschluss stellt jedoch eine Verweigerung des Aufenthaltsrechts eines Familienmitglieds eines Unionsbürgers dar. Auch Artikel 42bis des Ausländergesetzes tut im vorliegenden Fall also nichts zur Sache.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Ausländergesetzes nicht plausibel gemacht.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht ebenfalls hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss auch inhaltlich kritisiert, sodass der zweite Grund ebenfalls aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht (und die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist) wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 40bis des Ausländergesetzes.

Artikel 40bis § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes lauten wie folgt:

„§ 1 Unbeschadet günstigerer Bestimmungen von Gesetzen oder europäischen Verordnungen, die Familienmitglieder von Unionsbürgern geltend machen könnten, sind die nachstehenden Bestimmungen auf sie anwendbar.

§ 2 - Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

3. seine Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteilttem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat“.

Am 27. Februar 2018 hat die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) eingereicht, als Verwandter in absteigender Linie ihres deutschen Vaters. Der Beauftragte hat diesen Antrag abgelehnt, weil er geurteilt hat, dass die antragstellende Partei nicht stichhaltig nachgewiesen hat, dass sie zu Lasten der Person ist, die ihr das Recht auf Aufenthalt eröffnet.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag an, dass sie sehr wohl zu Lasten ihres Vaters sei. Sie habe belegt, dass sie zu Lasten ihres Vaters wäre, als sie Kosovo verließ, und immer noch zu Lasten ihres Vaters sei. Sie verweist zum Beispiel auf die zahlreichen medizinischen Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass sie die Nähe ihres Vaters braucht, um ihre Krankheit behandeln zu können, und auf welches Element der Beauftragte mit keinem Wort eingegangen sei. Sie stellt dar, dass, selbst wenn der Beauftragte davon ausgehe, dass eine medizinische Behandlung im Kosovo möglich sei, man feststellen müsse, dass die Behandlungsmöglichkeiten deutlich besser seien in Anwesenheit der Familienmitglieder, und dass der Beauftragte dies nicht berücksichtigt habe. Die sozialen Komponente bei der Bestimmung der Abhängigkeit habe der Beauftragte völlig außer Acht gelassen. Daneben führt die antragstellende Partei an, dass auch dokumentiert worden sei, dass ihr Vater ihr in der Vergangenheit immer wieder Geldbeträge überwiesen habe, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten könne. Der Beauftragte gehe davon aus, es würde sich lediglich um punktuelle Hilfe handeln, da die antragstellende Partei acht Jahre im Kosovo gelebt habe und „nur“ 10 Überweisungen dokumentiert würden. Diese Argumentation sei nicht korrekt. Nach Ansicht der antragstellenden Partei sei anhand der Aktenunterlagen offensichtlich, dass ihr Vater sie unterstützen müsste, als sie noch im Kosovo lebte, dass die Überweisungsbelege dies dokumentieren würden. Sie gibt an, dass sie allerdings nur einige Monate im Kosovo gelebt habe und dass der Beauftragte also falsche Daten angebe, wenn er behauptet, dass sie acht Jahre lang im Kosovo gelebt habe, bevor sie nach Belgien gekommen ist. Die antragstellende Partei stellt dar, dass sie entschieden habe, nach Deutschland zu ziehen, da Unterstützung des Vaters sich von Deutschland aus als schwierig darstellen würde und sie nicht ohne die Nähe ihres Vaters leben könnte. Sie und ihr Vater hätten vom Jahr 2008 bis März 2016 zusammengelebt in Deutschland. Auch sei erwiesen, dass beide seit dem Jahr 2016 in Belgien zusammenleben würden und sie notwendigerweise zu Lasten ihres Vaters sei. Die Unterstützung sei somit erwiesen, ohne dass sie Kontoauszüge hinterlegen müsste. Der Beauftragte gehe also von einer völlig falschen Faktenlage aus. Die antragstellende Partei führt in diesem Rahmen an, dass die Tatsache, dass sie sich in den Jahren, bevor sie nach Belgien kam, in Deutschland aufgehalten habe, durch die Anlagen zum Familienzusammenführungsantrag dokumentiert würde, zum Beispiel durch mehrere medizinische Berichte von Dr. E., in den von einer jahrelangen ambulanten Behandlung in Deutschland die Rede sei. Die antragstellende Partei beschließt, dass der Beauftragte somit nicht davon ausgehen könnte, dass sie sich stets im Kosovo aufgehalten habe, dass er diese Angelegenheit somit,

was die Fakten angeht, falsch analysiert habe und somit der Begründungsverpflichtung nicht nachgekommen sei. Dabei sei die Frage, ob sie sich legal oder illegal in Deutschland aufgehalten hat, für die Prüfung der Familienzusammenführungsbedingungen, vor allem bezüglich der finanziellen und materiellen Abhängigkeit, ohne jegliche Bedeutung. Nach Ansicht der antragstellenden Partei sei zudem erwiesen, dass sie zu Lasten ihres Vaters gewesen sein müsse. Es käme keine andere Person infrage, um finanzielle und materielle Unterstützung zu geben. Auch dies würden die Unterlagen belegen. Die kosovarischen Behörden hätten bestätigt, dass lediglich ihre Eltern sich für sie interessiert hätten. Es könne nicht ernsthaft verlangt werden, dass sie mehr Überweisungsbelege beibringe. Es dürfe nicht vergessen werden, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Vater-Sohn Beziehung handele und es nicht üblich sei, dass Überweisungen getätigt werden, vor allem, wenn man zusammen wohne. Die antragstellende Partei gibt daneben noch an, mit Verweisung auf den Entscheid *Jia* vom Europäischer Gerichtshof (hiernach auch: EuGH oder das Hof), dass man zudem nicht aus den Augen verlieren dürfe, dass der Unterhaltsbedarf in ihrem Herkunftsland in dem Zeitpunkt bestehen muss, in dem sie beantragt, dem Gemeinschaftsangehörigen zu folgen, und dass somit die Situation zum Zeitpunkt des Antrags (Februar 2018) geprüft werden müsse. Zu diesem Zeitpunkt würde unbestreitbar feststehen, dass sie zu Lasten ihres Vaters wäre, und dies in Belgien und im Kosovo. An folgender Stelle gibt die antragstellende Partei noch an, dass sie somit immer schon auf die Unterstützung ihres Vaters angewiesen wäre und es jetzt umso mehr sei, dass aus den ärztlichen Bescheinigungen zudem hervorgehe, dass sie dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen sei und diese durch den Vater gewährleistet werde. Das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis werde somit dokumentiert, da erwiesen sei, dass sie in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lage nicht selbst für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse aufkomme bzw. aufkommen könne. Es könne nicht angezweifelt werden, dass der Unterhaltsbedarf schon immer bestehen würde und vor allem zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags auf Familienzusammenführung weiterhin bestehen würde und auch aktuell noch immer bestehe. Die antragstellende Partei schlussfolgert, dass der Beauftragte auf dieses Argument gar nicht eingegangen sei und die vorgenannten Bedingungen nicht bzw. nicht in angemessenen Maße geprüft habe.

Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes die Umsetzung der Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c) und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (hiernach: die Freizügigkeitsrichtlinie) darstellt (siehe Zusammenfassung und Begründung beim Gesetzesentwurf vom 11. Januar 2007 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, Nr. 51-2845/001).

Die nationalen Behörde, und also auch der nationale Richter, müssen infolge des im Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, die uniforme Auslegung, die den Europäischen Gerichtshof Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bereits gegeben hat, zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stellt übrigens, neben dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht, ebenfalls eine Quelle des Gemeinschaftsrechts dar. Durch die Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof in Ausübung seiner Befugnisse aus Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vornimmt, wird erforderlichenfalls erläutert und verdeutlicht, in welchem Sinne und mit welcher Bedeutung diese Bestimmung ab ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre (EuGH 13. Januar 2004, C-453/00, *Kühne und Heitz*, Rn. 21).

Bezüglich der Auslegung des Begriffs ‚zu Lasten‘ muss der Rat also auf die Auslegung verweisen, die der Europäische Gerichtshof diesem Begriff im auch schon von der antragstellenden Partei erwähnten Entscheid *Jia* (EuGH 9. Januar 2007, C-1/05, *Yunying Jia/Migrationsverket*, Rn. 35-37 und 43; Staatsrat 3. Juni 2014, nr. 10.539 (c) gegeben hat.

Aus diesem Entscheid des Hofes geht hervor, dass sich die Eigenschaft als Familienangehöriger ‚zu Lasten‘ aus einer tatsächlichen Situation ergibt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der erforderliche Unterhalt des Familienangehörigen vom Unionsbürger, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder seinem Ehegatten, materiell sichergestellt wird. Aus diesem Entscheid geht ebenfalls hervor, dass der Aufnahmemitgliedstaat, um zu ermitteln, ob den Verwandten in aufsteigender Linie (des Ehegatten) eines Unionsbürgers von diesem der erforderliche Unterhalt gewährt wird, prüfen muss, ob

sie in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse selbst zu decken. Schließlich geht aus diesem Entscheid hervor, dass „*der Unterhaltsbedarf im Herkunftsland dieser Verwandten in dem Zeitpunkt bestehen (muss), in dem sie beantragen, dem Gemeinschaftsangehörigen zu folgen*“. Diese Auslegung des Begriffs ‚zu Lasten‘ wurde im Entscheid Reyes des Europäischen Gerichtshofes (EuGH 16. Januar 2014, C-423/12, *Flora May Reyes/Migrationsverket*), in dem übrigens auf den Entscheid *Jia* verwiesen wird, bestätigt.

Aus dieser Rechtsprechung geht somit hervor, dass die antragstellende Partei, um als ‚zu Lasten‘ betrachtet werden zu können, muss nachweisen, dass bereits früher und also vor dem Antrag, in ihrem Herkunfts- oder Heimatland, ein Abhängigkeitsverhältnis, materiell und/oder finanziell, hinsichtlich der Referenzperson (oder deren Ehepartners) bestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes muss die Bedingung im obengenannten Artikel 40bis des zu Lasten Seins des Unionsbürger (oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners), der begleitet oder nachgekommen wird, deshalb in dem Sinne ausgelegt werden, dass bereits ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der antragstellenden Partei und der Referenzperson im Herkunfts- oder Heimatland bestehen muss.

Im angefochtenen Beschluss wird dargelegt, dass die antragstellende Partei 36 Jahre alt ist, in Deutschland geboren ist und auch in Finnland gewohnt hat, wo er im Jahr 2005 wegen einer Drogensache zu einer Strafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden ist. Infolge dieser Verurteilung wurde ihr auch die Einreise in den Schengen-Raum untersagt. Der Beauftragte gibt ferner an, dass die antragstellende Partei infolge einer Rückführung zwischen 2008 und 2016 im Kosovo gelebt hat und in April 2016 nach Belgien gekommen ist, wo er einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling und einen Aufenthaltsantrag gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes eingereicht hat. Diese Faktenlage wird jedoch von der antragstellenden Partei bestritten. Sie führt nämlich an, dass sie und ihr Vater vom Jahr 2008 bis März 2016 in Deutschland zusammengelebt hätten. An anderer Stelle in ihrer Darlegung besagt die antragstellende Partei dagegen, dass zum Zeitpunkt des Antrags (Februar 2018) unbestreitbar feststehen würde, dass sie in Belgien und im Kosovo zu Lasten ihres Vaters wäre.

Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei, laut ihrer eigenen Erklärungen an das Ausländeramt während ihres Asylverfahrens am 11. Mai 2016, vom Geburt (1982) bis zum Alter von 18-19 Jahre in Deutschland gelebt habe, im Jahr 2008 aus Deutschland rückgeführt würde und vom Jahr 2008 bis zum 25. April 2016 im Kosovo, im Haus ihrer Großmutter und ihres Vaters, gelebt habe. Aus der Frageliste vom 11. Mai 2016 geht hervor, dass die antragstellende Partei auf Frage 5 antworte, dass sie seit ihrem 18. Geburtstag psychische Probleme habe, in Deutschland in einer Einrichtung untergebracht würde, im Jahr 2008 rückgeführt würde, auch im Kosovo in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht würde und von ihrer Großmutter betreut würde. Auch hat die antragstellende Partei auf diese Frage geantwortet, dass ihr Vater jeder Monat 150 Euro für ihre Medikation zahlen würde und ihre Großmutter bis die Krise Geld von deren Kindern in Deutschland bekäme. Nach einer Operation hätte ihre Großmutter einen Rollstuhl. Die Großmutter bekäme keine Rente und die antragstellende Partei keine Unterstützung. Durch alle diese Probleme könnte ihre Großmutter sie nicht mehr betreuen und wäre die antragstellende Partei verpflichtet, das Land zu verlassen. Ihr Vater wäre einverstanden, sie zu betreuen und deshalb sei sie zu ihrem Vater in Belgien gekommen. Im Beschluss vom 15. Juni 2016 des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, wodurch das Asylverfahren abgeschlossen wurde, hat der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ausdrücklich festgestellt, dass keine Zweifel an dem Aufenthalt der antragstellenden Partei bis zum Jahr 2008 in Deutschland und seit dem Jahr 2008 im Kosovo, und an ihren medizinischen Problemen besteht.

Aus der Verwaltungsakte geht schließlich hervor, dass die antragstellende Partei am 25. April 2005 in Finnland wegen „*aggravated narcotics offence*“ zu einer bedingungslosen Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, und dass Finnland ihr am 13. Dezember 2005 die Einreise untersagt hat und eine Einreisesperre nach dem Schengen-Raum erheben hat.

Die Darlegung der antragstellenden Partei, dass sie nur einige Monate im Kosovo gelebt habe und dass sie und ihr Vater dagegen vom Jahr 2008 bis März 2016 in Deutschland zusammengelebt hätten und seit April 2016 in Belgien, widerspricht also den Daten der Verwaltungsakte, einschließlich ihrer eigenen Erklärungen. Bezuglich der medizinischen Berichte vom Arzt E., worauf die antragstellende Partei in ihrer Darlegung verweist, stellt der Rat an erster Stelle fest, dass nur einer dieser Berichte sich auf die

antragstellende Partei bezieht. Die anderen Berichte beziehen sich auf ihre Mutter und sind für die Frage, ob die antragstellende Partei zwischen 2008 und 2016 im Kosovo oder in Deutschland gelebt hat, nicht relevant. Im einzigen Bericht, der sich auf die antragstellende Partei bezieht, geht nur hervor, dass sie sich vom 23. Februar 2011 bis Februar 2015 in ambulanter psychiatrischer Behandlung vom Dr. E. befand. Die antragstellende Partei stellt in ihrem Antrag nicht klar, weshalb eine ambulante Behandlung eines in Deutschland lokalisierten Arztes bedeute, dass sie auch in Deutschland wohne. Außerdem bestätigt das Direktorium für Gesundheit und Sozialhilfe der Gemeinde S. (Kosovo) in einer von der antragstellenden Partei selbst vorgelegten Unterlage, dass sie ab 2008 bis 2015 keine Nutzer war und keine Nutzer der Sozialhilfe ist, und auch keiner anderen Kategorie des Zentrums für Sozialhilfe in S. Daneben wird, im Einklang mit den Erklärungen der antragstellenden Partei am 11. Mai 2016, von der psychiatrischen Klinik des Universitätszentrums von Kosovo, bescheinigt, dass die antragstellende Partei ab dem 12. August 2008 in der Klinik behandelt wurde und am 3. Oktober 2008 mit der Empfehlung regelmäßiger Kontrollen beim Psychiater aus der Klinik entlassen wurde. Schließlich fanden gemäß von der antragstellenden Partei vorgelegten Nachweisen zehn Überweisungen von ihrem Vater in Deutschland an die antragstellende Partei im Kosovo statt. Fünf davon sind undatiert, fünf davon fanden im Jahr 2009 statt. Aufgrund der Gesamtheit der Daten, die aus der Verwaltungsakte hervorgehen, kann der Rat nur feststellen, dass die antragstellende Partei die Behauptung in ihrem Antrag, dass sie und ihr Vater vom Jahr 2008 bis März 2016 in Deutschland zusammengelebt hätten, nicht plausibel machen kann. Somit kann sie auch nicht plausibel machen, dass der Beauftragte von einer völlig falschen Faktenlage ausgegangen ist. Mindestens muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht plausibel macht, dass der Beauftragte offensichtlich unvernünftig gehandelt hat, wenn er aufgrund der bekannten Daten in der Verwaltungsakte, davon ausgegangen ist, dass die antragstellende Partei zwischen 2008 und 2016 im Kosovo gelebt hat, wie sie in Mai 2016 auch selbst erklärte. In dem Maße, dass die Darlegung der antragstellenden Partei darauf stützt, dass sie zwischen 2008 und 2016 in Deutschland statt Kosovo gewohnt hat, ist diese also nicht dienlich.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei anführt, dass die Situation zum Zeitpunkt des Antrags in Februar 2018 geprüft werden müsse und dass unbestreitbar feststehen würde, dass sie zu Lasten ihres Vaters war, und dies unter anderem in Belgien, weist der Rat auf Folgendes. Aus den oben erwähnten Entscheiden des Europäischen Gerichtshofes geht keineswegs hervor, dass der Aufnahmemitgliedstaat (d.h. Belgien) und das Herkunfts- oder Heimatland dasselbe Land sein könnten. Das Herkunfts- oder Heimatland ist das Land, wo der Drittstaatsangehöriger sich aufhielt, wenn er beantragt hat, der Unionsbürger (oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartner) zu begleiten oder nachzukommen. Es ist nicht notwendig, dass dies das Land der Nationalität ist, aber es muss durchaus ein anderes Land sein als der Aufnahmemitgliedstaat, wo der Unionsbürger (oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartner), der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sich befindet. In diesem Rahmen kann noch auf die „*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten*“ vom 2. Juli 2009 hingewiesen werden. In dieser Mitteilung wird von der Kommission auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bezüglich der Familienangehörige, denen Unterhalt gewährt wird, eingegangen und wird ausdrücklich Folgendes besagt: „*Um zu ermitteln, ob einem Familienangehörigen Unterhalt gewährt wird, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Person in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht in der Lage ist, ihre Grundbedürfnisse im Heimatstaat oder in dem Staat, von dem aus sie den Antrag auf Zusammenführung mit dem EU-Bürger gestellt hat (d. h. nicht im Aufnahmemitgliedstaat, in dem der EU-Bürger wohnt), selbst zu decken.*“

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Beauftragte zu Recht geprüft hat, ob die antragstellende Partei im Kosovo zu Lasten ihres Vaters war.

An erster Stelle weist der Beauftragte in diesem Rahmen hin auf die bereits oben erwähnten zehn Überweisungen vom Vater der antragstellenden Partei in Deutschland an die antragstellende Partei im Kosovo. Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass für den Zeitraum vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2016 tatsächlich nur Nachweise von zehn Geldtransfers vorgelegt wurden. Es handelt sich um eine Überweisung von 50 Euro, zwei von 80 Euro, 5 von 100 Euro, eine von 150 Euro und eine von 400 Euro. Die antragstellende Partei kann in diesen Umständen vernünftigerweise nicht behaupten, es sei offensichtlich unvernünftig, dass der Beauftragte geurteilt hat, dass, da sie acht Jahre im Kosovo gewohnt hat und es sich oft um kleine Beträge handelt, diese Transfers als eine punktuelle Hilfe anzusehen sind und nicht als eine tatsächliche Kostenübernahme im Wohnstaat. Der Rat betont in diesem Rahmen nochmals, dass die antragstellende Partei nicht plausibel gemacht hat, dass sie statt 8 Jahre nur einige Monate im Kosovo gelebt hat.

Daneben geht der Beauftragte ein auf das Argument, dass die Mutter der antragstellenden Partei unter schweren medizinischen Problemen leide und nicht für sie sorgen könne, wobei er urteilt, dass dieses Argument nicht relevant ist, weil die antragstellende Partei seit dem Jahr 2008 im Kosovo wohnte, wobei ihre Mutter hingegen in Deutschland wohnt und gepflegt wird. Auf diesen Teil der Begründung geht die antragstellende Partei nicht konkret ein (die Streitigkeit bezüglich der Dauer des Aufenthalts im Kosovo ausgenommen, wobei es reicht, auf die Feststellungen oben zu verweisen), sodass diesen nicht beeinträchtigt wird.

Schließlich urteilt der Beauftragte bezüglich des Arguments der antragstellenden Partei, dass sie medizinische Probleme habe, sodass die Kostenübernahme seitens der Referenzperson notwendig sei, dass sie ohne ihren Vater im Kosovo lebte, dort bereits medizinisch behandelt wurde und dass der Arzt des Ausländeramtes zum Zeitpunkt ihres Regularisierungsantrags geurteilt hatte, dass sie im Kosovo gepflegt werden konnte. Aus dieser Begründung geht an erster Stelle hervor, dass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass der Beauftragte mit keinem Wort auf ihre medizinischen Probleme und ihre mögliche Abhängigkeit von ihrem Vater in diesem Rahmen eingegangen sei. Die antragstellende Partei bestreitet auch, dass eine medizinische Behandlung in Kosovo möglich sei, und führt an, dass, selbst wenn dies der Fall sei, die Behandlungsmöglichkeiten deutlich besser sind in Anwesenheit der Familienmitglieder. Der Rat weist darauf hin, dass die medizinischen Unterlagen des Aufenthaltsantrags vom 1. Juni 2016 gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes nicht in der Verwaltungsakte vorzufinden sind. Aus der Verwaltungsakte geht jedoch hervor, dass dieser Antrag am 18. Juli 2017 für unbegründet erklärt wurden. In seinem Entscheid Nr. 204 544 vom 29. Mai 2018, in dem der Rat die gegen diesen Beschluss vom 18. Juli 2017 gerichtete Klage abgewiesen hat, hat der Rat festgestellt, dass im vorgenannten Beschluss berechtigterweise beschlossen wurde, dass die notwendigen medizinischen Sorgen im Kosovo vorhanden und zugänglich sind. Aus diesem Entscheid geht ebenfalls hervor, dass in diesem Beschluss auf die Notwendigkeit der Anwesenheit und Pflege durch den Vater (oder andere Familienmitglieder) der antragstellenden Partei eingegangen wurde, und dass der Rat auch hier festgestellt hat, dass die antragstellende Partei nicht plausibel gemacht hat, dass die Feststellungen des beamteten Arztes keine korrekte Wiedergabe der Wirklichkeit sind, oder dass der Beauftragte in offensichtlich unvernünftiger Weise geurteilt hat. Aufgrund dieser Elemente kann die antragstellende Partei nicht behaupten, dass der Urteil des Beauftragten im jetzt angefochtenen Beschluss offensichtlich unvernünftig sei, durch den Hinweis auf die Tatsache, dass die antragstellende Partei ohne seinen Vater in Kosovo gelebt hat, und auf den obenerwähnten früheren Aufenthaltsantrags aus medizinischen Gründen. Die antragstellende Partei belegt keineswegs, dass die Lage sich seit dem Beschluss vom 18. Juli 2017 geändert hat.

Aus dem Vorherstehenden geht hervor, dass die antragstellende Partei nicht plausibel machen kann, dass der Beauftragte den angefochtenen Beschluss bezüglich das „zu Lasten Sein“ im Kosovo nicht korrekt, unangemessen oder offensichtlich unvernünftig begründet hat.

Aus den obigen Feststellungen des Rates bezüglich des Zeitpunkts und des Landes, zu dem das „zu Lasten Sein“ geprüft werden muss, geht ebenfalls hervor, dass die Darlegung der antragstellenden Partei, in dem Maße, dass sie auf die aktuelle Lage in Belgien verweist, nicht relevant ist. Nur die Lage vor dem Einreichen des Antrags und in einem anderen Land als Belgien ist nämlich relevant. Hierzu merkt der Rat an, dass die antragstellende Partei selbst anerkannt, dass das „zu Lasten Sein“ im Zeitpunkt des Antrags (und also nicht des Beschlusses zum Antrag) betrachtet werden muss.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

2.2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Außerdem hat die Gegenpartei gegen Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen.“

Dieser sieht folgendes vor: (...)

Man weiß, dass die gesamte Familie des Antragstellers entweder in Belgien oder in Deutschland wohnhaft ist.

Man weiß zudem, dass sein Krankheitsbild dermaßen ist, dass er die Nähe seiner Familienmitglieder absolut benötigt.

Auch weiß man, dass der Antragsteller in Deutschland geboren ist und keine konkreten Verbindungen zu Kosovo hat.

Diese Fakten hat die Gegenpartei nicht in Betracht gezogen bei der Beurteilung, ob die Verweigerung des Aufenthaltsrechts gegen Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

Diesbezüglich verweist der Antragsteller auf die einschlägige Rechtsprechung

(“*De inmenging in het recht op eerbiediging van het privé- en gezinsleven, zoals bepaald in art. 8, lid 2 E.V.R.M., moet voorzien zijn bij wet en moet beantwoorden aan één of meerdere van de opgesomde en noodzakelijke wettige doelstellingen in een democratische samenleving.*

Deze laatste voorwaarde is niet vervuld wanneer de inmenging het resultaat is van een maatregel tot verwijdering van het grondgebied van een vreemdeling die met zijn land van herkomst geen andere binding heeft dan de nationaliteit en wanneer de uitzetting de eenheid of zelfs het bestaan van het gezin in het gedrang kan brengen” (Entscheid des Menschenrechtshof nr. 12083/86, 26 März 1992 (Beldjoudi / Frankreich), T. Vreemd. 1992, 314).“

2.2.2 Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„*Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.*

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Wenn ein Risiko auf Verletzung des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens angeführt wird, prüft der Rat an erster Stelle, ob ein Familien- und Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliegt, bevor er untersucht, ob die antragstellende Partei sich auf diesen Artikel 8 berufen kann. Um zu beurteilen, ob von einem Familien- und Privatleben die Rede ist, muss der Rat sich im Grundsatz im Zeitpunkt des Treffens des angefochtenen Beschlusses stellen (cf. Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (hiernach: der EGMR) 15. Juli 2003, *Mokrani/Frankreich*, § 21; EGMR 31. Oktober 2002, *Yıldız/Österreich*, § 34; EGMR 13. Februar 2001, *Ezzoudhi/Frankreich*, § 25). Ob ein Familien- und/oder Privatleben vorliegt, ist eine Frage tatsächlicher Natur.

Die antragstellende Partei führt an, dass ihre gesamte Familie entweder in Belgien oder in Deutschland wohnhaft sei, dass ihr Krankheitsbild dermaßen sei, dass sie die Nähe ihrer Familienmitglieder absolut benötige, und dass sie in Deutschland geboren sei und keine konkreten Verbindungen zum Kosovo habe.

Der Rat weist darauf hin, dass der EGMR nach seiner ständigen Rechtsprechung den Begriff ‚Familienleben‘ im Grundsatz auf die Kernfamilie beschränkt und untersucht, ob ein ausreichend intensives Familienleben festgestellt werden kann. Dort wo die Familienbande zwischen Eltern und minderjährigen Kindern unterstellt werden, ist es anders in der Beziehung zwischen Eltern und volljährigen Kindern und zwischen anderen Verwandten. Im Entscheid *Mokrani* (EGMR 15. Oktober 2003, *Mokrani/Frankreich*, § 33) gibt der EGMR an, dass Beziehungen zwischen Eltern und volljährigen Kindern „*ne bénéfieront pas nécessairement de la protection de l'article 8 de la Convention sans que soit démontrée l'existence d'éléments supplémentaires de dépendance, autres que les liens affectifs normaux*“ (freie Übersetzung: nicht den Schutz von Artikel 8 der EMRK genießen, sofern nicht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches über die normalen affektiven Bindungen hinausgeht). Es kann folglich nur von einem geschützten Familienleben zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern und zwischen anderen Verwandten die Rede sein, wenn sich neben dem Abstammungsverhältnis ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis herausstellt.

Die antragstellende Partei versäumt konkret anzugeben, mit welchen Familienmitgliedern sie überhaupt behauptet, ein Familienleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK zu haben. Erst recht fehlt sie also,

darzulegen, geschweige denn nachzuweisen, dass sich mit diesen nicht näher benannten Familienmitgliedern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis herausstelle.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei anführen möchte, dass sie ein Familienleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK mit ihrem Vater habe, weist der Rat auf Folgendes.

Im Rahmen des ersten Grundes wurde bereits festgestellt, dass der Beauftragte im angefochtenen Beschluss berechtigterweise beschließen konnte, dass die antragstellende Partei im Kosovo nicht zu Lasten ihres Vaters war. Der Rat betont nochmals, dass der Begriff 'zu Lasten' sich bezieht auf die Frage, ob zwischen den Familienangehörigen ein materielles und/oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis besteht. Bezuglich der Lage in Belgien weist die antragstellende Partei darauf hin, dass sie zum Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses nicht arbeitsfähig wäre, selbst keine Einkünfte hätte, auf die Unterstützung ihres Vaters angewiesen sei in Bezug auf die Behandlung ihrer Krankheit, und somit absolut abhängig von der materiellen, sozialen und finanziellen Hilfe ihres Vaters sei. Bezuglich des Einflusses ihres Krankheitsbildes auf das besondere Abhängigkeitsverhältnis mit dem Vater kann erneut auf die relevanten Feststellungen des Rates im Rahmen des ersten Grundes hingewiesen werden. Der Rat betont hierzu nochmals, dass die antragstellende Partei keineswegs belegt, dass die Lage sich seit dem Beschluss vom 18. Juli 2017 geändert hat. Bezuglich der anderen aufgezählten Elemente stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei sich auf bloße Behauptungen beschränkt, und also keineswegs belegt, dass sie in Belgien materiell, sozial und finanziell von ihrem Vater abhängig ist, dermaßen, dass sich ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis herausstelle.

Bezuglich der behaupteten Abwesenheit von konkreten Verbindungen zum Kosovo kann zusätzlich noch darauf hingewiesen werden, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei am 11. Mai 2016 erklärt hat, dass sie bis April 2016 bei ihrer Großmutter im Kosovo lebte. Die antragstellende Partei belegt keineswegs, dass mindestens ihre Großmutter inzwischen nicht mehr in Kosovo lebe.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei nicht plausibel machen, dass ein Familienleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliege, sodass sie keinen Verstoß gegen diesen Artikel 8 plausibel machen kann. Auf einen Privatleben beruft die antragstellende Partei sich nicht. Folglich kann die antragstellende Partei auch nicht plausibel machen, dass der Beauftragte im angefochtenen Beschluss nicht beschließen konnte, dass angesichts der oben in diesem Beschluss aufgeführten Elemente, mit der Aufenthaltsverweigerung keineswegs gegen Artikel 8 der EMRK verstößen wird.

Schließlich betont der Rat noch, dass der antragstellenden Partei keine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erteilt worden ist: Die angefochtene Anlage 20 besagt in ihrer Überschrift ausdrücklich, dass es sich um einen Verweigerungsbeschluss ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen handelt. Somit könnte ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK auch in diesem Sinne nicht vorliegen.

Der zweite Grund ist unbegründet.

2.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

Die von der antragstellenden Partei in Höhe von 186 Euro nicht geschuldete Eintragsgebühr muss erstattet werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Artikel 3

Die in Höhe von 186 Euro nicht geschuldete Eintragsgebühr muss erstattet werden.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebenundzwanzigsten Mai zweitausendneunzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, dienstuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Der Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE